



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Molbox

Vermieter:

STIC Wirtschaftsfördergesellschaft Märkisch-Oderland mbH
Garzauer Chaussee 1 a; 15344 Strausberg
Geschäftsführer: Andreas Jonas, Rainer Schinkel
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 2467 FF
E-Mail: energiebuero@stic.de
Tel.: 03341/ 335 111
Fax: 03341/ 335 216

§ 1 Mietgegenstand

Der Vermieter hat an folgenden Orten die zum Abstellen von Fahrrädern in verschließbaren Einzelboxen geschaffen, um eine sichere Aufbewahrung der Fahrräder von Benutzern zu gewährleisten.

- Diedersdorf
- Prötzel
- Rüdersdorf
- Schulzendorf

Der Mietgegenstand ist die Einzelbox, die dem Mieter gegen eine Miete zur Verfügung gestellt wird. Dem Mieter wird während der Mietdauer Strom kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dieser darf ausschließlich zum Laden des Fahrradakkus verwendet werden.

§ 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt ab Eingang der Miete auf dem Konto des Vermieters. Die maximale Mietdauer je Buchung sind 3 Monate. Nach Ablauf des dritten Monats kann die Buchung erneuert werden.

Der Mieter verpflichtet sich, die Molbox nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit, umgehend jedoch spätestens am letzten Tag der Mietzeit, zu räumen.

Boxen die dann nicht geräumt wurden, werden durch einen Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Stic geleert und der Inhalt wird, sofern verwertbar, dem Fundbüro übergeben.

§ 3 Miete

Die Miete beträgt 12 € je Monat. Die Miete über den geplanten Zeitraum ist im Voraus an den Vermieter zu zahlen. Die Miete ist auf folgendes Konto zu überweisen.

STIC Wirtschaftsfördergesellschaft Märkisch-Oderland mbH
Berliner Volksbank
IBAN: DE 84 1009 0000 3881 1050 03
BIC: BEVODEBB

Der Verwendungszweck lautet – MOLBOX, Ort, Nachname, Mietmonate (BSpw.: MOLBOX, Diedersdorf, MUSTERFRAU, März-Juni 2023).





§ 4 Pflichten des Mieters

Die Nutzung der Fahrradbox durch den Mieter erfolgt auf eigenes Risiko. Der Vermieter haftet nicht für eventuelle Schäden, die sich aus der Nutzung der Box entstehen. Der Vermieter stellt dem Mieter die Box in einwandfrei funktionierendem Zustand zur Verfügung. Solltet die Box innerhalb der Nutzungsdauer nicht ordnungsgemäß funktionieren, erstattet der Vermieter dem Mieter die Miete anteilig für die Kalenderwoche, in der die Box zumindest für einen Tag nicht genutzt werden kann. Eine darüber hinaus gehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.

Der Mieter verpflichtet sich, folgende Punkte einzuhalten:

- die Tür der Fahrradbox stets verschlossen zu halten
- die Box ist pfleglich zu behandeln und es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- das Öffnen und Schließen der Tür ist mit größter Sorgfaltspflicht vorzunehmen, da ein unkontrolliertes Aufschlagen der Tür zu Beschädigungen führen kann.
- eine Nutzung der Box als Lager oder dergleichen ist nicht gestattet, insbesondere dürfen keine leicht entzündlichen und brennbaren Stoffe eingelagert werden.
- die Fahrradbox ist ausschließlich vom Mieter zu nutzen. Eine Untervermietung oder Weitergabe an dritte Personen ist ausdrücklich verboten.
- die Zugangsdaten dürfen nicht weiterzugeben werden.
- bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht des Vermieters

Dem Vermieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine der in § 5 genannten Verpflichtungen vom Mieter nicht erfüllt wird.

§ 6 Haftung bei Beschädigung und Diebstahl

- a) Der Mieter ist verpflichtet, evtl. Beschädigungen umgehend dem Vermieter mitzuteilen. Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Dies gilt auch für Arbeiten, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind.
- b) Hierzu kann der Vermieter oder sein Beauftragter die Box öffnen. Der Vermieter behält sich das Recht vor die Boxen im Zuge der regelmäßigen Wartung, Reinigung und zu Kontrollzwecken zu öffnen.
- c) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- d) Beschädigungen, die vom Mieter verursacht wurden, werden diesem in Rechnung gestellt. Für Schäden der Mietsache, die der Mieter zu vertreten hat, haftet ausschließlich der Mieter.
- e) Für Beschädigungen oder bei Diebstahl der in der Fahrradabstellbox befindlichen Gegenstände durch Dritte schließt der Vermieter jegliche Haftung aus.





§ 7 Haftung bei Personenschaden

Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Personenschäden. Dies gilt auch für Unfälle im Zusammenhang mit der Fläche vor den Fahrradboxen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem zwischen den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

